
S 4 U 36/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung Beginn des Anspruchs auf Verletztenrente: Ende des Verletztengeldanspruchs derselben Beschäftigung Anspruch auf Verletztengeld zugesprochene Altersrente vor Verletztengeldbewilligung Verletztengeldanspruch auch bei vorhergehender geringfügiger Beschäftigung Beendigungstatbestand des § 46 Abs 3 S 2 Nr 2 SGB VII Auslegung Abgrenzung zu § 50 SGB V kein Ausschlussprinzip "Doppel"-Leistung
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Verletztenrente beginnt erst mit dem Ende des Verletztengeldanspruchs aus derselben Beschäftigung. 2. Der vor Bewilligung des Verletztengeldes zugesprochene Anspruch auf Altersrente steht einem Anspruch auf Verletztengeld nicht entgegen.
Normenkette	SGB VII § 45 Abs 1 Nr 1 SGB VII § 46 Abs 3 S 2 Nr 2 SGB VII § 72 Abs 1 Nr 1 SGB I § 40 Abs 1 SGB IV § 8 SGB IV § 14 SGB V § 50 Abs 1 S 1 SGB VI § 35

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 36/15
Datum	13.05.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 114/16
Datum	19.03.2018

3. Instanz

Datum	20.08.2019
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 2018 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13. Mai 2016 zurückerwiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

1

Der Kläger begehrt Verletztenrente ab dem 13.7.2012.

2

Der im Jahre 1946 geborene Kläger bezieht seit 2006 Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wegen des geringen Rentenzahlungsbetrags war er nach dem Renteneintritt zusätzlich mit einem monatlichen Nettoverdienst von 350 Euro als Bausanierer geringfügig beschäftigt. Durch Bescheid vom 22.7.2014 bewilligte die Beklagte dem Kläger auf Grundlage des Bruttoentgelts aus dieser Beschäftigung ab dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 12.7.2012 Verletztenrenten bis zum Ablauf der 78. Woche am 8.1.2014 und führte aus, die Verletztenrente beginne anschließend am 9.1.2014.

3

Nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 1.10.2014 das Vorliegen der Berufskrankheit (BK) nach Nr 4104 der Anl 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung an, gewährte dem Kläger Verletztenrente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 vH ab dem 9.1.2014 und setzte als Tag des Versicherungsfalls den 12.7.2012 fest. Die Verletztenrente beginne gemäß [§ 72 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) am Tag nach dem Ende des Verletztenrentenbezugs. Der Widerspruch des Klägers hiergegen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29.1.2015). Das SG hat die auf einen früheren Rentenbeginn gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 13.5.2016).

Das LSG Rheinland-Pfalz hat das Urteil des SG aufgehoben, den Bescheid vom 1.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2015 geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE von 100 vH auch für die Zeit vom 13.7.2012 bis zum 8.1.2014 zu gewähren (Urteil vom 19.3.2018). Nach [Â§ 72 Abs 1 SGB VII](#) seien Renten an Versicherte von dem Tag an zu zahlen, der auf den Tag folge, an dem der Anspruch auf Verletzengeld ende (Nr 1) oder der Versicherungsfall eingetreten sei, wenn kein Anspruch auf Verletzengeld entstanden sei (Nr 2). Es könne dahinstehen, ob einem Anspruch auf Verletzengeld entgegenstehe, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits Altersrente bezogen und somit für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit wegen einer geringfügigen Beschäftigung Anspruch auf zwei Leistungen mit Lohnersatzfunktion gehabt habe, denn jedenfalls liegen die Voraussetzungen des [Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 2 SGB VII](#) zur Beendigung des Verletzengeldanspruchs vor. Das Verletzengeld könne seine Entgeltersatzfunktion ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherte Altersrente beziehe und seinen Lebensunterhalt aus dieser Rente bestreite, nicht mehr erfüllen. Diese Situation trete zumindest dann ein, wenn der Kläger nach Bezug einer Altersrente eine geringfügige Beschäftigung ausübe und sich diese nicht mehr rentenerhöhend auswirke, wie dies hier bei dem Minijob der Fall gewesen sei. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass das Ende des Verletzengeldes nach [Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 2 SGB VII](#) voraussetze, dass mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen sei. Dies habe die Beklagte festgestellt, indem sie dem Kläger Verletzengeld nach [Â§ 45 Abs 1](#) iVm [Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VII](#) gewährt habe. Hieran ändere auch nichts, dass das Verletzengeld mit "Beginn" der in [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) genannten Leistungen ende. Der Gesetzgeber habe damit nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass der Leistungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung zeitlich vor der Gewährung einer Leistung iS des [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) liegen müsse. Vielmehr habe der Gesetzgeber unterstreichen wollen, dass es keiner Gewährung von Verletzengeld bedürfe, wenn das Verletzengeld keine Lohnersatzfunktion mehr habe. Dies sei unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Leistungsfälle ab Beginn der Gewährung einer Altersrente der Fall.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der [Â§Â§ 45, 46 SGB VII](#). Der Kläger habe über seine geringfügige Beschäftigung ca 40 % seines Unterhalts neben seiner Altersrente in Höhe von 550 Euro abgedeckt. Deshalb sei ihm zu Recht Verletzengeld bewilligt worden, das einem früheren Beginn der Verletztenrente entgegenstehe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 2018

aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13. Mai 2016 zurückzuweisen.

7

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

8

Die Revision der Beklagten ist begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das Urteil des LSG beruht auf einer Verletzung des [Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 2](#) iVm [Â§ 72 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#). Es war daher aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückzuweisen. Zu Recht hat die Beklagte in dem Bescheid vom 1.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2015 ([Â§ 95 SGG](#)) den Beginn der Verletztenrente auf den 9.1.2014 festgesetzt und damit zugleich einen Anspruch auf Verletztenrente für davorliegende Zeiträume abgelehnt.

9

Gemäß [Â§ 72 Abs 1 SGB VII](#) (in der seit dem 1.1.1997 unverändert geltenden Fassung des Gesetzes vom 7.8.1996, [BGBl I 1254](#)) werden Renten von dem Tag an gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Verletztenrente endet (Nr 1) oder der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn kein Anspruch auf Verletztenrente entstanden ist (Nr 2). Nach dieser Vorschrift beginnen Verletztenrenten also nur dann mit dem Tag, der auf den Tag des Versicherungsfalles folgt, wenn überhaupt kein Anspruch auf Verletztenrente entstanden ist, ansonsten erst, sobald dieser endet (BSG Urteil vom 15.5.2012 – [B 2 U 31/11 R](#) – juris RdNr 40). Gemäß [Â§ 40 Abs 1 SGB I](#) entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen ([Â§ 11 Satz 1 SGB I](#)), zu denen auch das Verletztenrente gehört (vgl. [Â§ 22 Abs 1 Nr 2 SGB I](#)), sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Verletztenrente wird gemäß [Â§ 45 Abs 1 SGB VII](#) erbracht, wenn Versicherte infolge eines Versicherungsfalles arbeitsunfähig sind ([Â§ 45 Abs 1 Nr 1 Alt 1 SGB VII](#) ; hierzu unter 1.), unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten ([Â§ 45 Abs 1 Nr 2 SGB VII](#); hierzu unter 2.) und kein Beendigungsstatbestand des [Â§ 46 Abs 3 SGB VII](#) vorliegt (BSG Urteil vom 30.10.2007 – [B 2 U 31/06 R](#) – [SozR 4-2700 Â§ 46 Nr 3](#) RdNr 10; hierzu unter 3.). Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

10

1. Der Kläger war als abhängig beschäftigter Bausanierer kraft Gesetzes ([Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#)) "Versicherter" und nach den unangefochtenen und damit bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) infolge der BK nach Nr 4104 seit

dem 12.7.2012 aufgrund Ärztlicher Feststellung ([Â§ 46 Abs 1 SGB VII](#))
arbeitsunfähig, dh nicht mehr in der Lage, dieser geringfügigen Beschäftigung
weiter nachzugehen (BSG Urteil vom 30.10.2007 [B 2 U 31/06 R](#) [SozR](#)
[4-2700 Â§ 46 Nr 3](#) RdNr 12; vgl zur stRspr in der gesetzlichen Krankenversicherung
nur